

# **Richtlinien der Stadt Rottenburg am Neckar für die Unterstützung von Bürgeraktionen**

Mit der Vergabe von Geldern vorrangig für Sachmittel will die Stadt Rottenburg am Neckar Projekte ihrer Bürgerinnen und Bürger und damit deren ehrenamtliches Engagement vor Ort fördern. Begrenzt auf die Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 sind auch corona-bedingte Zahlungsschwierigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen als Nothilfe förderfähig.

## **I. Fördervoraussetzungen und förderfähige Projekte**

Die Bezuschussung von Bürgeraktionen und –projekten erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Das Projekt muss dem Gemeinwohl dienen und solide Rahmenbedingungen aufweisen: nachvollziehbare Projektplanung mit klarer Zielsetzung und zuverlässiger Begleitung der ehrenamtlich Tätigen.
2. Antragsberechtigt sind alle Rottenburger Vereine, Initiativen und sonstige Gruppierungen (Antragsformulare siehe Anlage 1 und 2).
3. Über die Vergabe entscheidet der Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss für den Bereich der Kernstadt bzw. für den Bereich der Ortschaften der jeweilige Ortschaftsrat. Ein Rechtsanspruch auf Förderung von Seiten der Antragstellenden besteht nicht.
4. Eine Komplementärfinanzierung im Sinne von Eigenleistungen, Spenden, Sponsoring, sonstigen Einnahmen oder anderen Fördermitteln sind zwingend und bei der Antragstellung darzulegen ebenso wie mögliche Folgekosten.
5. Je nach Art des Projekts erfolgt die Bezuschussung im Wege der Festbetrags- bzw. Anteilsfinanzierung. Grundsätzlich können auch Vorhaben gefördert werden, mit denen bereits begonnen wurde.
6. Corona-bedingte Zahlungsschwierigkeiten, weil etwa Veranstaltungen aufgrund der Pandemie im Jahr 2020 oder 2021 nicht stattfinden konnten, können ausgeglichen werden, sofern ein Nachweis erfolgt, dass zwingend notwendige Ausgaben deshalb nicht mehr geleistet werden können. Sämtliche Sparmaßnahmen sowie andere Finanzierungsmittel (Rücklagen, Fördermittel, Corona-Hilfen etc.) sollten ausgeschöpft sein. Es gelten insbesondere die Punkte I.2, 3, 4, II.2, III.4, IV, VI und VII analog.

## **II. Fördermittelvolumen**

1. Die Fördermittel werden jährlich entsprechend der Einwohnerzahl (Stand 30.6. des Vorjahres; 5 Euro pro Einwohner) im städtischen Haushalt zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sind übertragbar ins nächste Haushaltsjahr. Einzelprojekte müssen innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung abgerechnet sein, ansonsten steht die bewilligte Fördersumme anderen Projektanträgen in der jeweiligen Ortschaft bzw. Kernstadt zur Verfügung.
2. Ortschaften stehen mindestens 5.000 € pro Jahr zur Verfügung.
3. Die maximale Höchstfördersumme beträgt 20.000 Euro pro Projektförderantrag.

## **III. Förderanträge**

Die Förderanträge

1. müssen unbedingt enthalten die Bezeichnung des Projekts, die Projektbeschreibung mit Zielsetzung, einen Zeitplan, einen Kosten- und Finanzierungsplan einschließlich einer Aufstellung von Eigenleistungen, Spenden, Sponsoring, sonstigen Einnahmen oder anderen Fördermitteln,
2. dürfen sich vorrangig nur auf Sachkosten beziehen; in Ausnahmefällen ist die Finanzierung von Leistungen Dritter möglich. Diese Kosten müssen in der Antragstellung sichtbar sein,

3. müssen vollständig und in schriftlicher Form vorliegen unter Angabe des vollständigen Namens des Antragstellers, seiner Adresse mit Telefon und Email-Adresse. Hierzu ist das beigegefügte Formular (siehe Anlage 1) entsprechend zu verwenden.
4. Für die Förderung aufgrund corona-bedingter Einnahmeausfälle gibt es einen gesonderten Förderantrag; III,3 gilt analog.

#### **IV. Bewilligung**

Die Stadtverwaltung bzw. die jeweiligen Ortschaftsverwaltungen prüfen die Anträge und nehmen dazu Stellung. Der Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss entscheidet für den Bereich der Kernstadt bzw. für den Bereich der Ortschaften der jeweilige Ortschaftsrat über die Höhe und die Vergabe von Fördermitteln für das Projekt.

#### **V. Verwendungsnachweis und Projektbericht**

1. Die Verwendung der städtischen Förderung ist nach Erfüllung des Zweckes gegenüber der Stadtverwaltung bzw. der Ortschaftsverwaltung mit Hilfe des entsprechenden Formblattes (Anlage 2) nachzuweisen. Wesentliche Bestandteile sind:
  - Bezeichnung der Maßnahmen
  - Kurzer Sachbericht (möglichst mit Bildmaterial)
  - Zahlenmäßiger Nachweis gegliedert in Einnahmen und Ausgaben (einschließlich Gesamtaufwand ehrenamtlicher Leistung)
  - Kopie der einzelnen Ausgabebelege einschließlich Zahlungsnachweis.
2. Er ist innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung bei der Stadtverwaltung bzw. bei den jeweiligen Ortschaftsverwaltungen vorzulegen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Landes Baden-Württemberg sind dem Grunde nach Bestandteil dieser Richtlinien.
3. Auf das Prüfungsrecht der Stadt Rottenburg am Neckar wird ausdrücklich hingewiesen.

#### **VI. Inkrafttreten**

Diese letztmalig am 30.6.2020 geänderten Richtlinien vom 01.01.2013 treten zum 23.11.2021 in Kraft.

#### **VII. Antragstellung**

Anträge sind zu richten

- für den Bereich der Kernstadt an  
  
Stadtverwaltung  
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerengagement  
Marktplatz 24  
72108 Rottenburg am Neckar  
Telefon 07472 / 165 419  
Email: buergerengagement@rottenburg.de
- für den Bereich der Ortschaften an  
  
die jeweilige Ortschaftsverwaltung